

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang „European Cultural Heritage/ Schutz europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polonicum

vom 01.10.2005

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Berufsziele
- § 3 Studienprofil
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gebührenpflichtigkeit
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studienberatung
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Praktikumsleistungen
- § 10 Studienumfang und -dauer
- § 11 Modularisierung und Credit-Points
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Die Master-Prüfung
- § 14 Master-Grad
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
- § 18 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 19 Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung
- § 20 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 21 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 22 Ausnahmeregelungen für Personen mit

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 24.02.2006 ihre Genehmigung erteilt.

Behinderung

- § 23 Ausnahmeregelungen für werdende Mütter
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 26 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 27 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Versäumnis und Rücktritt
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Erwerb eines Zertifikats
- § 31 Inhalt und Form des Zertifikats
- § 32 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Verlauf und Abschluss des postgradualen Master-Studiengangs "European Cultural Heritage" an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina. Sie gilt für alle Studierenden dieses Studienganges.

§ 2

Studien- und Berufsziele

(1) Der Studiengang führt mit erfolgreichem Abschluss zum akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Der Studiengang befähigt seine Absolventen, sich mit den theoretischen und praktischen Aspekten des Kulturgutes und des Kulturgutschutzes sowie mit dem Kulturgut als Gegenstand der Forschung wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen des Faches, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit Kulturgütern Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den europäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um dieses Studienziel zu erreichen, werden folgende Inhalte dargestellt:

- die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit dem gemeinsamen europäischen Kulturerbe, den Bau- und Landschaftsdenkmälern und den Zeugnissen der historischen Sachkultur,
- die Verdeutlichung unterschiedlicher europäischer Vorstellungen über den Denkmal-

begriff, über konservatorische und restauratorische Maßnahmen sowie über das Denkmalrecht und die wirtschaftliche Nutzung von Kulturdenkmälern,

- die Heranführung der Studierenden an künftige Tätigkeitsfelder im Bereich national und international arbeitender Institutionen zum Schutz von Kulturgütern oder bei regional tätigen Bauverwaltungen, Landschaftsverbänden, Denkmalämtern, Denkmalschutzeinrichtungen in öffentlicher, kirchlicher oder sonstiger Trägerschaft oder in entsprechenden Bereichen von Medien und Verlagen,
- die Vermittlung von Wissen über Strukturen und Organisation für den Schutz und die Verwaltung (Management) von Kulturgütern, insbesondere im Hinblick auf die politischen, ökonomischen und rechtlichen Belange des Kulturerbes.

§ 3 Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 wird dem Studiengang das Profil „anwendungsorientiert“ zugewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung gilt der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Über die Anerkennung von Abschlüssen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid des Immatrikulationsamtes.

(2) Darüber hinaus ist eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet. Kenntnisse der englischen Sprache werden voraus gesetzt. Ferner sind Grundkenntnisse der polnischen Sprache erwünscht. Eine Überprüfung der Sprachbefähigung erfolgt nicht. In Einzelfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Gebührenpflichtigkeit

(1) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

(2) Eine Ermäßigung der Studiengebühr aus sozialen Gründen ist möglich. Anträge hierzu können mit Nachweis der Einkommensverhältnisse beim Immatrikulationsamt gestellt werden.

(3) Auf Antrag bei der Studiengangsleitung können auch lediglich Einzelmodule oder einzelne Studienfächer belegt werden. Die Höhe der zu zahlenden Teilgebühren wird durch die Gebührenordnung des Studienganges geregelt.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und nach Absprache zum Sommersemester aufgenommen werden. Anträge auf Zulassung werden im Immatrikulationsamt entgegen genommen.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. September und für das Sommersemester am 31. März.

§ 7 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalpflege) und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

(3) Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf Datenträgern und auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Studienfächern vermittelt

A Theoriefächer

- Geschichte und Theorie des Kulturgüter-schutzes,

- Vergleichendes europäisches Kulturgüterrecht,
- Projektmanagement (wirtschaftliche Aspekte der Kulturgüter- und Denkmalpflege),
- Städtebauliche Denkmalpflege / Kulturlandschaftspflege,
- Museumskunde.

B Praxisfächer

- Aufgaben, Arbeitsfelder und Methoden der Denkmalpflege,
- Bauforschung und Befunduntersuchung,
- Restaurierungsmethoden und Materialkunde,
- Einführung in die Kunstgeschichte,
- Einführung in die Archäologie,
- Geschichte der europäischen Stadt,
- Realienkunde/Historische Hilfswissenschaften,
- Management und Recht in der Kulturgutverwaltung,
- Finanzplanung und Marketing,
- Tourismusplanung und Kulturerbe,
- Neue Medien.

(2) Im ersten und zweiten Semester werden theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse vermittelt. Im Zentrum des dritten und vierten Semesters stehen zusätzlich die Planung, Organisation und Durchführung eines Studienprojektes zur Anwendung der vermittelten Lehrinhalte. Im 4. Semester wird der Unterrichtsstoff in Form eines Kolloquiums zu aktuellen Fragen und Problemen des Kulturgüterschutzes vertieft.

(3) Ferner sollen die Studierenden ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung von zwei Praktika im Umfang von jeweils vier Wochen ergänzen. Für die Ableistung der Praktika sind Zeiträume zwischen dem ersten, zweiten und dritten Studiensemester vorgesehen.

§ 9 Praktikumsleistungen

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen.

(3) Über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend

angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen am Collegium Polonicum und in selbständige Lernphasen.

(2) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockphasen) angeboten. Eine Blockphase umfasst die auf vierzehn Tage konzentrierte Präsenzzeit eines Moduls.

(3) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten auf der Grundlage der in § 8 genannten Studieninhalte, die in den einzelnen Blockphasen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Studieninhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (Datenträger und Internetplattform des Studienganges).

(4) Das Studienprogramm umfasst insgesamt sieben Moduleinheiten. Im ersten bis dritten Semester werden jeweils zwei Moduleinheiten, im vierten Semester eine Moduleinheit sowie die individuell zu vereinbarende Betreuung der Abschlussarbeit angeboten (siehe Übersichtstabelle in § 11 Abs. 4).

§ 11 Modularisierung und Credit-Points

(1) Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen einen Workload von durchschnittlich 3.300 Stunden, entsprechend 120 Credit Points. Diese verteilen sich nach dem in Absatz 4 dargestellten Schema auf die einzelnen Modulphasen.

(2) Ein Modul umfasst eine vierzehntägige Präsenzphase in einem Studenumfang von durchschnittlich 90 Stunden und eine anschließende individuelle Lernphase im Umfang von durchschnittlich 250 – 280 Stunden.

(3) In diesem Studiengang wird ein Credit einem Arbeitsaufwand von bis zu 30 Stunden gleichgesetzt. Unabhängig davon erhalten die Studierenden für jedes Modul eine den Leistungsstand ausweisende Note. Dafür sind aus dem Katalog der Theorie- und Praxisfächer, durch das Studienprojekt und das Abschluss-

kolloquium verschiedene schriftliche Leistungen
(siehe § 10) zu erbringen.

(4) Übersicht über Modulinhalte, Workload und
Credit Points:

	Workload Unterrichts- stunden	Leistungsart	Credit Points
1. Semester			
Grundlagenmodul I	90	Präsenzphase	3
	90	Vor- und Nachbereitung / Übungen	3
	90	Vorbereitung Klausur	3
	90	Vorbereitung Hausarbeiten	3
Grundlagenmodul II	90	Präsenzphase	3
	90	Vor- und Nachbereitung / Übungen	3
	75	Vorbereitung Klausur	3
	75	Vorbereitung Hausarbeiten	3
Praktikum	160	Praktikum	6
2. Semester			
Vertiefungsmodul I	90	Präsenzphase	3
	90	Vor- und Nachbereitung / Übungen	3
	75	Vorbereitung Klausur	3
	75	Vorbereitung Hausarbeiten	3
Vertiefungsmodul II	90	Präsenzphase	3
	90	Vor- und Nachbereitung / Übungen	3
	75	Vorbereitung Klausur	3
	75	Vorbereitung Hausarbeiten	3
Praktikum	160	Praktikum	6
3. Semester			
Projektmodul I	90	Präsenzphase	3
	75	Vor- und Nachbereitung / Übungen	3
	75	Vorbereitung Hausarbeiten	3
	160	Vorbereitung Projekt	6
Projektmodul II	90	Präsenzphase	3
	75	Vor- und Nachbereitung / Übungen	3
	75	Vorbereitung Hausarbeiten	3
	160	Vorbereitung Projekt	6
4. Semester			
Abschlussmodul	90	Präsenzphase	3
	100	Vorbereitung Projekt	3
	100	Vorbereitung Kolloquium	3
	450	Masterarbeit	15
	200	Mündliche Abschlussprüfung	6
Summe	3.410		120

§ 12 Leistungsnachweise

zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz 5 dargestellten Schema in vier Theoriefächern, vier Praxisfächern, im Studienprojekt sowie im abschließenden Kolloquium erbracht werden. Ferner müssen aus den durch Datenträger vermittelten Lehrmaterialien 12 Übungsaufgaben bearbeitet werden. Schließlich müssen die obligatorischen Praktika durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen. Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Votum des Fachreferenten.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise müssen in vier Theorie- und vier Praxisfächern nach Vorgabe der einzelnen Dozenten in schriftlicher Form als Hausarbeiten im Umfang von 10-15 Manuskriptseiten oder als mündlich vorgetragene Referate mit schriftlicher Ausarbeitung oder als Klausuren erbracht werden.
- In den Theoriefächern "Geschichte und Theorie des Kulturgüterschutzes", "Vergleichendes europäisches Kulturgüterrecht" und "Projektmanagement" sind Leistungsnachweise obligatorisch; in den Theoriefächern "Städtebauliche Denkmalpflege/Kulturlandschaftspflege" und "Museums-

kunde" besteht hinsichtlich des Leistungsnachweises Wahlfreiheit.

- In den Praxisfächern können die Studierenden aus dem angebotenen Katalog vier Fächer für Leistungsnachweise auswählen.
- Der Leistungsnachweis aus dem Studienprojekt wird in der Regel als Gruppenarbeit durch einen Zwischenbericht zum Ende des 3. Semesters und einen Abschlussbericht im 4. Semester mit öffentlicher Präsentation der Projektergebnisse erbracht. Art und Umfang dieser Berichte richtet sich nach den Inhalten des Projektes und der Zahl der Projektbearbeiter. Hierzu ist eine individuelle Absprache mit den Projektbetreuern erforderlich.
- Der Leistungsnachweis für das abschließende Kolloquium wird in Form eines Thesenpapiers in Gruppen- oder Einzelarbeit erbracht. Dieses soll 5 Seiten nicht überschreiten.
- Die Leistungsnachweise für Übungsaufgaben in den auf Datenträgern vermittelten Lehrmaterialien dienen als Nachweis der individuellen Aneignung des Stoffes. Sie sollen 2-3 Seiten nicht überschreiten.
- Die Leistungsnachweise für die obligatorischen Praktika (Praktikumsberichte) dienen der Darstellung der erworbenen Kenntnisse. Sie sollen 3-5 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Leistungsnachweise für die einzelnen Studienleistungen verteilen sich damit wie folgt:

Semester	Leistungsnachweise
1. Semester	
Grundlagenmodul I	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus Teilklausur in dem Theoriefach Kulturgüterrecht • 1 aus Teilklausur in dem Theoriefach Projektmanagement • 2 aus Bearbeitung von Übungsaufgaben in den Lehrmaterialien
Grundlagenmodul II	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus Hausarbeit in ausgewähltem Theoriefach • 1 aus Hausarbeit in ausgewähltem Praxisfach • 2 aus Bearbeitung von Übungsaufgaben in den Lehrmaterialien • 1 aus einem vierwöchigen Praktikum
2. Semester	
Vertiefungsmodul I	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus Teilklausur in dem Theoriefach Kulturgüterrecht • 1 aus Teilklausur in dem Theoriefach Projektmanagement • 2 aus Bearbeitung von Übungsaufgaben in den Lehrmaterialien
Vertiefungsmodul II	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus Hausarbeit in ausgewähltem Theoriefach • 1 aus Hausarbeit in ausgewähltem Praxisfach • 2 aus Bearbeitung von Übungsaufgaben in den Lehrmaterialien • 1 aus einem vierwöchigen Praktikum
3. Semester	
	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus Hausarbeit in ausgewähltem Praxisfach

Projektmodul I	<ul style="list-style-type: none"> • 4 aus Bearbeitung von Übungsaufgaben in den Lehrmaterialien
Projektmodul II	<ul style="list-style-type: none"> • 1 aus Hausarbeit in ausgewähltem Praxisfach • 1 (anteilig) aus Studienprojekt (Zwischenbericht)
4. Semester	
Abschlussmodul	<ul style="list-style-type: none"> • 1 (anteilig) aus Studienprojekt (Präsentation und Abschlussbericht) • 1 aus abschließendem Kolloquium (Thesenpapier)

§ 13

Die Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "European Cultural Heritage". In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Abs. 2 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (siehe § 18) und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Theoriefächern (siehe § 20).

§ 14

Der Master-Grad

(1) Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.).

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Inhaber der Professur für Denkmalpflege als Vorsitzender,
- ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und ein weiterer Hochschullehrer aus einer der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten,
- ein Studierender des Studienganges „European Cultural Heritage/Schutz europäischer Kulturgüter“,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studienganges „European Cultural Heritage/Schutz europäischer Kulturgüter“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Kultur-

wissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen bei-zuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 16

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über die entsprechende Sachkunde verfügt. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter

aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen Credit Points und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- die Teilnahme an sieben Modulen entsprechend 99 Credit Points
- der Erwerb von insgesamt 24 Leistungsnachweisen nach dem im § 12 Abs. 5 dargestellten Schema.

§ 18

Die schriftliche Master- Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Lehrstuhlinhaber für Denkmalpflege oder einem am Studiengang „European Cultural Heritage/ Schutz europäischer Kulturgüter“ beteiligten Dozenten in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Praxisfächer, wobei darauf zu achten ist, dass das Thema keine Wiederholung einer bereits früher erarbeiteten Magister- oder Diplom-Arbeit bzw. Dissertation ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 20 dieser Ordnung. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung im folgenden Semester anfertigen. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit den Prüfungskandidaten vereinbart und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 20

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus vier Theoriefächern abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) In der mündlichen Prüfung wird Fachwissen aus vier Theoriefächern abgefragt. Dabei ist eine Teilprüfung in den Fächern „Geschichte und Theorie des Kulturgüterschutzes“, „Vergleichendes europäisches Kulturgüterrecht“ und „Projektmanagement“ obligatorisch; zwischen den Theoriefächern "Städtebauliche Denkmalpflege/Kulturlandschaftspflege" und "Museumskunde" besteht Wahlfreiheit.

(4) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen vier Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 21 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden; der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt zugeben.

§ 21

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang „European Cultural Heritage/Schutz europäischer Kulturgüter“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten

um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	40 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	20 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22

Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

(2) Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum)

befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

(3) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

§ 23

Ausnahmeregelungen für werdende Mütter und Studierenden im Erziehungsurlaub

Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

§ 24

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausfertigt.

§ 25

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „European Cultural Heritage/Schutz europäischer Kulturgüter“ enthält:

- den Nachweis über die geleisteten Praktika
- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Master-Arbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im

Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

§ 26

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 28), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 17 Abs. 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim

Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 28

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prü-

fungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 30

Erwerb eines Zertifikats

Ein Zertifikat kann erwerben, wer

- über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt oder eine mehrjäh-

rige Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf nachweisen kann (über die Anerkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss),

- drei Leistungsnachweise aus den Theorie-

fächern, zwei Leistungsnachweise aus den Praxisfächern, sechs Leistungsnachweise aus den Übungsaufgaben in den Lehrmaterialien sowie einen Praktikumsnachweis erbringt (die Leistungsnachweise aus den Praxisfächern können auch durch Leistungsnachweise aus zwei weiteren Theoriefächern ersetzt werden; Leistungen aus dem Erststudium können nach Absprache mit der Leitung des Studienganges anerkannt werden),

- die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern (1. und 2. Fachsemester) nachweisen kann.

§ 31

Inhalt und Form des Zertifikats

(1) Studierende, die die Voraussetzungen gemäß § 30 erfüllen, können ein Zertifikat erwerben.

(2) Das Zertifikat erhält folgende Angaben:

- die Noten der drei gewählten Theoriefächer,
- die Noten der zwei gewählten Praxisfächer,
- die Durchschnittsnote der Übungsaufgaben,
- den Praktikumsnachweis.

Sämtliche Noten werden aufgeführt. Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

(2) Die Studienordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 9. Juni 2004 und die Prüfungsordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 11. Februar 2004 treten am 30. September 2008 außer Kraft.